

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den  
Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf Ortsteil Frankendorf  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihres Friedhofes in Frankendorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes in Frankendorf und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

**§ 4 Härtefallklausel**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 19.09.1995 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 16. Oktober 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 12. Oktober 2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 16. Oktober 2015

Susanne Dorn  
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

### Hinweis:

Die Friedhofsgebührensatzung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Dezember 2015 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 16. Oktober 2015**

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

<b>Nr.</b>	<b>Gebührenart</b>	<b>Nutzungsdauer</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Verleihung des Nutzungsrechtes</b>		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	500,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	1.000,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	345,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	400,00 €
1.5	Nutzung einer Urnendoppelgrabstelle	20 Jahre	800,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege und Namensgravur in Stele)	20 Jahre	500,00 €
<b>2.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	<b>je Jahr genehmigter Verlängerung</b>	<b>Gebühr</b>
2.1	Einzelgrabstelle		20,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		40,00 €
2.3	Kindergrabstelle		17,00 €
2.4	Urnengrabstelle		16,00 €
2.5	Urnendoppelgrabstelle		32,00 €
<b>3.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar	<b>je Nutzung</b>	53,00 €
3.2	Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle <sup>1</sup>	<b>je Zubettung</b>	75,00 €

<sup>1</sup> gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)